

## **Novellierung der Energieeinsparverordnung – EnEV**

Die am 1. Februar 2002 erstmals in Kraft getretene Verordnung zur Energieeinsparung (EnEV), ist ein Teil des deutschen Wirtschaftsverwaltungsrechtes. Sie löste die Wärmeschutzverordnung (WSchV) sowie die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnIV) ab und fasste sie zusammen.

Die Verordnung schreibt Bauherren, auf der rechtlichen Grundlage der Ermächtigung durch das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) vom 22.7.1976, bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf eines Gebäudes, vor. Der Geltungsbereich der EnEV bezieht sich auf Wohngebäude, Bürogebäude und gewisse Betriebsgebäude.

Die Verordnung wurde seit ihrer Einführung im Jahre 2002, bereits mehrfach novelliert. Die zuletzt geltende Fassung stammte aus dem Jahre 2009.

Mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 16. Oktober 2013, die vom Bundesrat geforderten Änderungen an der Novellierung der Energieeinsparverordnung zu übernehmen, wurde das Verordnungsgebungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Die novellierte EnEV ist am 21. November 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

### **Wesentliche Inhalte der Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV)**

#### **1. Bauen**

##### **1.1 Gültig ab dem 01.01.2016:**

Anhebungen der energetischen Anforderungen an Neubauten um durchschnittlich 25 % des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs, sowie Anhebung der Wärmedämmwerte der Gebäudehülle um durchschnittlich 20 %.

Ziel: Erreichen des EU-Niedrigstenergiegebäudestandards für alle Neubauten spätestens ab 2021, für Neubauten von Behördengebäuden ab 2019.

##### **1.2. Keine verschärften Anforderungen an Bestandsgebäuden.**

1.3 Für flüssig oder gasförmig betriebene Heizkessel, welche nach dem 1.1.1985 eingebaut wurden, erlischt die Betriebserlaubnis nach 30 Jahren. Vor 1985 eingebaute Kessel dürfen nur noch bis zum Jahr 2015 betrieben werden. Niedertemperatur- und Brennwärtekessel sowie bestimmte selbstnutzende Ein- und Zweifamilienhausbesitzer sind davon ausgenommen.

1.4 Bestandsgebäude, deren oberste Geschoßdecke nicht den Mindestwärmeschutz erfüllen, müssen ab dem 1.1.2016 mit einer Wärmedämmung versehen werden, die min. die Anforderung: U-Wert kleiner/gleich 0,24 W/m<sup>2</sup> K erfüllt.

#### **2. Energieausweis**

2.1. Einführung der Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen bei Verkauf und Vermietung: Auf Wunsch des Bundesrates ist Teil dieser Pflicht nun auch die Angabe der Energieeffizienzklasse. Diese umfasst die Klassen A+ bis H. Die Regelung betrifft allerdings nur neue Energieausweise für Wohngebäude, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgestellt werden. Das heißt: Liegt für das zum Verkauf oder zur Vermietung anstehende Wohngebäude ein gültiger Energieausweis nach bisherigem Recht, also ohne Angabe einer Energieeffizienzklasse vor, besteht keine Pflicht zur Angabe einer Klasse in der Immobilienanzeige. Auf diese Weise können sich die Energieeffizienzklassen nach und nach am Markt etablieren.

2.2 Präzisierung der bestehenden Pflicht zur Vorlage des Energieausweises gegenüber potenziellen Käufern und Mietern: Bisher war vorgeschrieben, dass Energieausweise „zugänglich“ gemacht werden müssen. Nun wird präzisierend festgelegt, dass dies zum Zeitpunkt der Besichtigung des Kauf- bzw. Mietobjekts geschehen muss.

## GRÜBEL Architekten

- 2.3 Darüber hinaus muss der Energieausweis nun auch an den Käufer oder neuen Mieter ausgehändigt werden (Kopie oder Original).
- 2.4. Einführung der Pflicht zum Aushang von Energieausweisen in bestimmten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr, der nicht auf einer behördlichen Nutzung beruht, wenn bereits ein Energieausweis vorliegt. Davon betroffen sind z.B.: größere Läden, Hotels, Kaufhäuser, Restaurants oder Banken.
- 2.5 Erweiterung der bestehenden Pflicht der öffentlichen Hand zum Aushang von Energieausweisen in behördlich genutzten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr auf kleinere Gebäude (mehr als 500 qm, bzw. ab Juli 2015 mehr als 250 qm Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr).

### **3. Sonstiges**

Einführung unabhängiger Stichprobenkontrollen durch die Länder für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage (gemäß EU-Vorgabe).

Quelle: BMVI – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - 2014